



Amtssigniert. SID2022061214074
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Sicherheit/Aufenthalt

BH INNSBRUCK, GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH

Mag.a iur. Schaur Lisa

Telefon +43 512 5344 5098

Fax +43 512 5344 745005

bh.il.sicherheitundaufenthalt@tirol.gv.at

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

IL/309210011951

Innsbruck, 21.06.2022

Straferkenntnis

Übertretung 1)

Tatzeit: zumindest am 28.05.2020

Tatort:

Sie, _____ haben als Tierhalter zur oben angeführten Tatzeit am oben angeführten Tatort gegen das Verbot der Tierquälerei nach § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), wonach es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, verstoßen, indem Sie entgegen § 5 Abs. 2 TSchG gehandelt haben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer Züchtungen an Tieren vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen) oder wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

Anlässlich einer amtstierärztlichen Kontrolle in Ihrer Wohnung in _____ wurden durch den Amtstierarzt _____ bei der Katze _____ weiblich, geb. 15.03.2018, Chip.Nr. _____ sowie bei zwei Welpen der Katze _____ Kippohren festgestellt. Durch die vorgenommenen Züchtungen haben Sie der Katze _____ und deren Nachkommen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Übertretung 2)

Tatzeit: zumindest von 28.05.2020 – 03.07.2020

Tatort:

GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH. <http://www.tirol.gv.at/innsbruck/>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400 Hypo Tirol Bank AG

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/informationen>; Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, welches Sie über die „Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Tirol“ erreichen, wenn Sie dort nach „Verwaltungsstrafen (VStV)“ suchen.

Sie, _____ haben als Tierhalter zur oben angeführten Tatzeit am oben angeführten Tatort gegen § 24a Abs. 4a Tierschutzgesetz (TSchG) verstoßen, da Sie verpflichtet gewesen wären, die von Ihnen gehaltenen Zuchtkatzen

- Zuchtkater „____“, männlich, geb. 06.06.2018, Chip.Nr. _____
- Zuchtkatze „____“, weiblich, geb. 28.07.2017, Chip.Nr. _____
- Zuchtkatze „____“, weiblich, geb. 13.07.2017, Chip.Nr. _____
- Zuchtkatze „____“, weiblich, geb. 15.03.2018, Chip.Nr. _____

binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme in der Heimtierdatenbank unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f TSchG zu melden. Diese Meldung haben Sie nicht erstattet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. 24a Abs. 4a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	22 Stunden	—	§ 38 Abs. 1 Ziffer TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018
2. € 200,00	17 Stunden	—	§ 38 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 70,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 770,--

Zahlungsfrist:

Wird kein Rechtsmittel eingebracht, so ist der Bescheid vollstreckbar und der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) **binnen zwei Wochen** entweder mit dem beiliegenden Zahl- (Erlag-)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheids bei der Behörde einzuzahlen.

Achtung: Bei Zahlungsverzug wird Ihnen mittels Mahnung ein gesetzlich festgelegter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 vorgeschrieben. Nach Ablauf der Mahnfrist muss damit gerechnet werden, dass der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/> einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie haben das Recht, einen Verfahrenshilfeverteidiger im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu beantragen (§ 40 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes).

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Begründung:

Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Die Tierschutzombudsstelle Wien wurde über den Sachverhalt, dass ein Züchter in Tirol im Internet Katzen der Rasse Scottish-Fold zum Verkauf anbiete, in Kenntnis gesetzt. Nach Ansicht der Tierschutzombudsstelle Wien handle es sich hierbei um eine verbotene Zucht, weil die Rasse klare Qualzuchtmerkmale aufweise.

Mit Mitteilung vom 09.06.2020 wurde die Tierschutzombudsperson Tirol von der Tierschutzombudsstelle Wien hierüber in Kenntnis gesetzt und leitete sodann die Meldung am 18.06.2020 an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Unabhängig davon wurde bereits am 28.05.2020 vom Amtstierarzt . in Anwesenheit von Frau eine unangemeldete Tierschutzkontrolle in durchgeführt. Hierbei wurden fünf gehaltene Katzen wahrgenommen, wovon 4 Tiere zur Zucht herangezogen wurden. Keines der Tiere war in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert. Die Katze (Chip Nr.) hatte einen Wurf mit 4 Welpen, welche am 01.05.2020 geboren wurden. Der Beschuldigte wurde seitens des Amtstierarztes darauf hingewiesen, dass die Tiere ordnungsgemäß registriert werden müssen.

Aufgrund der Tierschutzmeldung durch die Tierschutzombudsperson fand am 03.07.2020 eine weitere Tierschutzkontrolle statt. Bei dieser Kontrolle waren neben dem Amtstierarzt auch Herr (in weiterer Folge: der Beschuldigte) und Frau anwesend. Auch am 03.07.2020 wurden dieselben Katzen wie bei der Kontrolle am 28.05.2020 gehalten. Zusätzlich hatte die Katze „ i“ (Chip Nr.) am 07.06.2020 fünf Welpen geboren. Beim Wurf der Katze „ , welche selbst Kippohren hatte, wurden 2 Welpen festgestellt, die dieses Merkmal ebenfalls aufwiesen.

Eine Nachschau in der amtlichen Heimtierdatenbank am 03.07.2020 ergab, dass immer noch keine der Zuchtkatzen registriert war.

Der Beschuldigte gab zumindest am 24.06.2020 auf der Internetseite www.bkh-tirol.at an, eine Scottish Fold Katzenzucht zu.

Im Mängelbehebungs schreiben vom 09.07.2020 wurde der Beschuldigte dazu aufgefordert, die Katze umgehend kastrieren zu lassen, die Internetseite www.bkh-tirol.at umgehend zu aktualisieren sowie jeglichen Zusammenhang mit „Scottish Fold“ Katzen aus der Homepage zu entfernen und, dass alle vier Welpen der Katze Luna zu kastrieren sind. Weiters wurde der Beschuldigte aufgefordert bekannt zu geben, wohin die auf der Internetseite www.bkh-tirol.at vorgestellte Scottish Fold Longhair Katze „“ vermittelt wurde. Im Schreiben wurde angeführt, dass die Zucht gemäß § 31 TSchG am 05.02.2014 ordnungsgemäß gemeldet wurde.

Eine Kastrationsbestätigung der Katze wurde dem Amtstierarzt schließlich vorgelegt. Eine Kastrationsbestätigung hinsichtlich der Welpen der Katze Luna wurde jedoch nicht vorgelegt.

Fest steht, dass der Beschuldigte 4 Zuchtkatzen hatte, welche nicht innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert wurden.

Fest steht außerdem, dass der Beschuldigte Züchtungen vornahm, bei denen vorhersehbar war, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden waren.

Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt GZ: IL/309210011951, insbesondere: Amtstierärztliches Gutachten des vom 09.07.2020 samt Lichtbilder, Kastrationsbestätigung der Katze „“ vom 09.07.2020, Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.05.2021, Rechtfertigung des Beschuldigten datiert mit 08.06.2020 mit Beilagen, (TASSO-Tierausweis, E-Mail Verkehr, Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft seitens des Bürgermeisters der Gemeinde), Schreiben an den Amtstierarzt vom 05.07.2021, Stellungnahme des Amtstierarztes vom 25.08.2021, Aktenvermerk vom 11.10.2021, Aktenvermerk vom 23.11.2021, Stellungnahme der Tierschutzombudsperson vom 24.11.2021 samt Beilage (Qualzuchtmerkmale bei Haustieren), Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom

GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH. <http://www.tirol.gv.at/innsbruck/>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400 Hypo Tirol Bank AG

10.01.2022 und neuerliche Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 04.03.2022 sowie Aktenvermerk vom 04.03.2022.

Die Feststellungen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren amtstierärztlichen Gutachten vom 09.07.2020 sowie der ergänzenden Stellungnahme des Amtstierarztes vom 25.08.2020. Diese konnten den Sachverhaltsfeststellungen bedenkenlos zugrunde gelegt werden. Die im Gutachten geschilderten Umstände im Hinblick auf die gekippten Ohren der Katzen sind außerdem eindeutig auf den im Zuge der Kontrolle erstellten Lichtbildern ersichtlich.

Mit dem mit 08.06.2020 datierten, am 10.06.2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangten Schreiben rechtfertigte sich der Beschuldigte schriftlich. Er wies darauf hin, dass das Ganze für ihn aufgrund der langen Zeit, die zwischen amtstierärztlichen Kontrollen und dem Schuldvorwurf vergangen sei, nicht mehr genau nachvollziehbar sei. Er führte zusammengefasst Folgendes aus:

- 1) Bei der ersten amtstierärztlichen Kontrolle am 28.05.2020 sei seine Zucht ohne Beanstandungen oder Hinweise auf Qualzucht kontrolliert worden.
- 2) In keinem Gesetzestext sei die betreffende Rasse Fold angeführt oder gebe es zugängliche Gutachten oder jegliche Information oder Hinweise seitens der Behörde, dass die Rasse Fold in den Qualzucht-Paragraphen falle. Wie solle sich ein Züchter orientieren, ob die Zucht legal sei oder nicht?
- 3) Der Amtstierarzt habe ihm keinen österreichischen Gesetzestext vorlegen können, aus dem hervorgehe, dass die Zucht dieser Rasse verboten sei.
- 4) Für ihn sei auch nicht verständlich, dass er die Faltohr-Jungkatzen nach Intervention bei der Tierschutzombudsperson unter der Voraussetzung, dass diese Tiere vor Abgabe kastriert werden müssen, abgeben habe dürfen. So wie er den Gesetzestext verstehe, sei auch dies bei Qualzuchttieren verboten.
- 5) Ihm sei nicht klar, ob es sich um eine Qualzucht handle. Er züchte seit 17 Jahren, habe sich nichts zu Schulden kommen lassen und sei bis zu dem Datum auch der Meinung, nichts Unrechtes zu machen. Aufgrund der Gesetzeslage sei es für ihn als Züchter nicht möglich, sich zu orientieren ob es legal sei, oder nicht.
- 6) Dass die Aufforderung zur Rechtfertigung nach über einem Jahr zugestellt wurde, komme ihm nicht rechtens vor, da man nach dieser Zeit vieles nicht mehr genau wisse und somit auch Details verschwunden seien, die eine ordentliche Rechtfertigung seinerseits ermöglichen würden.

Es sei ihm bekannt gewesen, dass diese Rasse bei falscher Verpaarung (Fold X Fold) vereinzelt Probleme habe. Dies sei bei seiner Zucht jedoch nicht gemacht worden. Es sei immer nur mit „Normal-Ohr“ verpaart worden. Bis dato sei bei dieser Verpaarung noch keine Katze krank geworden, habe Schmerzen gehabt oder hätte Abnormitäten im Bewegungsablauf gezeigt. Die Rasse sei Jahrzehntlang ohne Probleme gezüchtet worden. Dass bei der ersten Kontrolle für den Amtstierarzt alles OK gewesen sei, zeige ihm, dass auch dieser nicht Bescheid gewusst habe. Für ihn sei der „Qualzuchtparagraph“ eine Falle für ordentliche Züchter, da keine Rasse benannt werde.

Er habe die Katzen jedoch in der Folge der Aufforderung durch den Amtstierarzt umgehend kastrieren lassen.

Hinsichtlich des Vorwurfes der fehlenden Registrierung gab der Beschuldigte an, dass er die betreffenden Tiere in der falschen Datenbank („Tasso“, größte Tierdatenbank; lt. Amtstierärztlichen

Gutachten vom 09.07.2020 waren die Tiere auf „petpool“ gemeldet) registriert gehabt habe. Ihm sei nicht klar gewesen, dass nur Animaldata dies mit der Behörde abgleiche. Er habe die Registrierung nach Anweisung durch den Amtstierarzt erledigt.

Aufgrund der Rechtfertigung des Beschuldigten erging am 25.08.2021 eine Stellungnahme des Amtstierarztes 1 welcher er ausführte:

„Ad 1) Die erste Tierschutzkontrolle fand am 28.05.2020, die 2 Tierschutzkontrolle am 03.07.2020. Es stimmt, dass bei der 1. Tierschutzkontrolle die Qualzuchtmerkmale bei den Katzen durch den Amtstierarzt nicht wahrgenommen wurden. Allerdings gibt es besondere Meldepflichten für Personen, welche Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen. Anlässlich der Meldung der Zucht bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Qualzucht zu verhindern (Zuchtprogramm). Ein solches Zuchtprogramm wurde nicht vorgelegt. Bei der Meldung der Katzenzucht am 02.04.2014 wurde als Rasse nur „British Kurzhaar“ angegeben. Die Rasse Scottish fold (schottische Faltohrkatze) wird in europäischen Katzenzuchtverbänden aufgrund von Qualzuchtmerkmalen nicht anerkannt. Bei der Zucht auf Kippohren muss aber immer damit gerechnet werden, dass auch bei einem Teil der heterozygoten Fd fd (nicht reinerbigen) -Nachzucht Knorpel- und Knochenschäden auftreten, die zu dauerhaften Schmerzen, Leiden und Schäden führen.

Ad 2) Die Zucht der Rasse Scottish fold wurde schon in den 70 er Jahren in England beendet, da man tierschutzrelevante Probleme in Verbindung mit den Kippohren vermutete. Inzwischen gibt es wissenschaftliche Gutachten, die ein Zuchtverbot von Scottish fold Katzen empfehlen. Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und die bei der Nachzucht zu Merkmalen führen können, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen sind. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird. Ein Gutachten im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Landwirtschaft (A. Herzog, Th. Bartels, M. Dayen, K. Loeffler, L. Reetz, B. Rusche, J. Unshelm: Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen)) empfiehlt das Verbot der Zucht von Faltohrkatzen wie Scottish Fold, welches sich dezidiert auch auf mischerbige, also heterozygote Tiere bezieht.

Ad 3) Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich sind eindeutig und schließen Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, von der Zucht sowie auch von Erwerb oder Ausstellung aus: Einzelne Rassen werden im Gesetz nicht angeführt.

Verbot der Tierquälerei, §5 Abs.1 und 2 Z1 Tierschutzgesetz: leg cit:

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs.1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

(a) Atemnot,

(b) Bewegungsanomalien,

(c) Lahmheiten,

(d) Entzündungen der Haut,

(e) Haarlosigkeit,

(f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,

(g) Blindheit,

(h) Exophthalmus,

(i) Taubheit,

(j) Neurologische Symptome,

(k) Fehlbildungen des Gebisses,

(l) Missbildungen der Schädeldecke,

(m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt.“

Bei der Rasse „Scottish Fold“ sind anhand der Kippohren die Qualzuchtmerkmale für den Züchter leicht zu erkennen. Die damit verbundenen Knorpelschäden, die zu Schmerzen, Schäden und Leiden führen, sind vorhersehbar.

Ad 4) Der Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe oder Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sind verboten, es sei denn, der/die BesitzerIn kann nachweisen, dass der/die ZüchterIn des Tieres Maßnahmen zum Ausstieg aus der Qualzucht getroffen hat. Der Tierhalter

wurde aufgefordert (siehe Gutachten) die Zuchtkatze „ „ die die Kippohren weitervererbt umgehend kastrieren zu lassen, was auch erfolgte. Weiters wurde der Züchter aufgefordert, die Katzenwelpen der Katze „ ‘ vor der Weitergabe kastrieren zu lassen. Eine Bestätigung darüber wurde nie erbracht. In einem Telefonat vom 31.08.2021 gibt Herr an, diese nachzureichen.

Ad 5) Gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 70/2016 iVm § 31 Abs. 4 und § 44 Abs. 17 TSchG. (17) liegt bei bestehenden Tierrassen bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z1 nur dann nicht vor, „wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.“ Eine solche Dokumentation wurde vom Tierhalter nicht geführt.“

Am 24.11.2021 erging von Seiten der Tierschutzombudsperson folgende Stellungnahme:

„Zu Tatvorwurf 1)

Aus dem Akteninhalt ergibt sich zweifelsfrei, dass der Beschuldigte mit einer Katze (, Chip Nr. „ „ gezüchtet hat, welche „Kippohren“ hat. Dies wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten.

Typisch für Scottish Fold Katzen sind die nach vorne „gefalteten“ Ohren. Diese Faltung wird durch eine dominante Genmutation verursacht, die nicht nur den Ohrknorpel, sondern das Knorpelgewebe im gesamten Körper betrifft. Die Tiere wiesen Veränderungen an der Wirbelsäule sowie vor allem an den Hintergliedmaßen auf (verkürzte und verbreiterte Wirbelkörper, knöcherne Zubildungen an den Karpal- und Tarsalgelenken, Deformationen der Hintergliedmaßen), die mit (starken) Schmerzen verbunden sind und bereits bei jungen Tieren zu Steifheit, Lahmheit und Wesensveränderungen (aufgrund der Schmerzen) führen. Man spricht auch von der „Scottish Fold Osteochondrodysplasie“. Betroffen von dieser Erkrankung sind nicht nur homozygote (beide Elternteile sind Merkmalsträger), sondern auch heterozygote (nur ein Elternteil ist Merkmalsträger) Tiere. Es kann lediglich der Ausprägungsgrad unterschiedlich sein und die Symptome bei heterozygoten Tieren können später in Erscheinung treten. Siehe dazu auch die Fachinformation „Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, wichtige Informationen für Halter und Züchter“ des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom Februar 2021 (siehe Anlage).

Die Schmerzen, Leiden und Schäden, die die betroffenen Tiere im Laufe ihres Lebens aufgrund des Gendefekts noch zu erwarten haben, sind somit als schwerwiegend einzustufen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte auf seiner Homepage explizit davon gesprochen hat, dass er eine Scottish Fold Katzenzucht betreiben würde, wird seitens der Tierschutzombudsperson davon ausgegangen, dass die Knorpelschäden, die unter anderem zu den angestrebten Knickhohren führen, bei den Nachzuchten der Katze, „gewünscht waren.“

Nach Ansicht der Tierschutzombudsperson muss dem Beschuldigten klar gewesen sein, welche gesundheitlichen Probleme für die Katzen entstehen können, wenn dieser Gendefekt auftritt. Dies in Anbetracht der Annahme, dass ein Züchter, der so spezielle Rassen wie die Scottish Fold anbietet, sicher auch genau über die Rasse und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgeerscheinungen informiert sein muss. In der wissenschaftlichen Literatur, aber auch in einschlägigen Fachzeitschriften sowie im Internet findet man problemlos seriöse Informationen zu diesem Thema. Sich dieses Wissen aktiv anzueignen liegt nach unserer Ansicht im Verantwortungsbereich des Züchters.

Zudem hat der Beschuldigte die Züchtung der Katzen der Rasse Scottish Fold der Behörde weder gemeldet noch eine Bewilligung gemäß § 31 TSchG beantragt. Hätte der Beschuldigte die Züchtung der Katzenrasse Scottish Fold ordnungsgemäß gemeldet bzw. beantragt, wäre er auch über die damit notwendige Dokumentationspflicht nach § 44 Abs. 17 TSchG aufgeklärt worden. Da der Beschuldigte im Ergebnis trotz der Züchtung mit einer Tierrasse, bei welcher Qualzuchtmerkmale auftreten, keine züchterischen Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme, welche die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in der Folge beseitigt, schriftlich vorweisen konnte, hat dieser nach Ansicht der Tierschutzombudsperson die vorgeworfene Verwaltungsübertretung jedenfalls begangen. Bei der Rasse Scottish Fold handelt es sich um eine Katzenrasse, bei der eine Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht erwartet werden kann und in der Folge bei jeder weiteren Züchtung den Nachkommen ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Somit wäre aus Sicht der Tierschutzombudsperson eine Züchtung mit der gegenständlichen Rasse verboten, weil selbst durch Maßnahmenprogramme mit keiner Beseitigung der gesundheitlichen, schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Zu Tatvorwurf 2)

Gemäß § 24a Abs. 4a TSchG sind Zuchtkatzen binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme in der Heimtierdatenbank unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. A bis f TSchG zu melden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 28.05.2020 waren die Katzen nicht in der

amtlichen Heimtierdatenbank registriert. Frau ... wurde vom Amtstierarzt aufgefordert, die Tiere ordnungsgemäß registrieren zu lassen. Bei der zweiten Kontrolle am 03.07.2020 waren die Tiere immer noch nicht registriert. Der vorgeworfene Tatbestand wurde somit zweifellos verwirklicht.

Der Beschuldigte hat die ihm zur Last gelegten Tatbestände somit nach Ansicht der Tierschutzombuds-person sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Um schuld- und tatangemessene Bestrafung wird ersucht.“

Rechtliche Grundlagen im Überblick:

Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z1 verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;

Gemäß § 24a Abs. 4a TSchG ist jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß § 38 Abs. 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer

GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH <http://www.tirol.gv.at/innsbruck/>
Bankverbindung BIC HYPTAT22 IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400 Hypo Tirol Bank AG

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt.

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.

Rechtliche Beurteilung:

Zur Übertretung 1.):

Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer Züchtungen an Katzen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen) oder wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder

Am 28.05.2020 wurden in der Wohnung des Beschuldigten durch den Amtstierarzt bei der Katze „ „, weiblich, geb. 15.03.2018, Chip.Nr. „ „ Kippohren festgestellt. Zudem wurden bei zwei Welpen der Katze „ „ Kippohren festgestellt. Bei der Zucht auf Kippohren muss aber immer damit gerechnet werden, dass auch bei einem Teil der heterozygoten nicht reinerbigen Nachzucht Knorpel- und Knochenschäden auftreten, die zu dauerhaften Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird. Ein Gutachten im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Landwirtschaft (A. Herzog, Th. Bartels, M. Dayen, K. Loeffler, L. Reetz, B. Rusche, J. Unshelm: Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen)) empfiehlt das Verbot der Zucht von Faltohrkatzen wie Scottish Fold, welches sich dezidiert auch auf mischerbige, also heterozygote Tiere bezieht. Durch die vorgenommenen Züchtungen wurden der Katze „ „ und deren Nachkommen somit Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Der Beschuldigte hat damit den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 TSchG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zur Übertretung 2.):

Gemäß § 24a Abs. 4a TSchG ist jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH. <http://www.tirol.gv.at/innsbruck/>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400 Hypo Tirol Bank AG

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.

Der Beschuldigte wäre als Tierhalter verpflichtet gewesen, die von ihm gehaltenen Zuchtkatzen

- Zuchtkater „ „, männlich, geb. 06.06.2018, Chip.Nr.
- Zuchtkatze „ „, weiblich, geb. 28.07.2017, Chip.Nr.
- Zuchtkatze „ „, weiblich, geb. 13.07.2017, Chip.Nr. :
- Zuchtkatze „ „, weiblich, geb. 15.03.2018, Chip.Nr.

binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme in der Heimtierdatenbank unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f TSchG zu melden. Diese Meldung wurde vom Beschuldigten erst am 04.07.2021 und somit nicht rechtzeitig erstattet.

Der Beschuldigte hat demnach gegen § 38 Abs. 3 i.V.m. 24a Abs. 4a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018 verstoßen und den Tatbestand damit in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite ist im Hinblick auf beide Übertretungen zunächst auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes – als welches sich auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen darstellen – tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (VwGH 12.12.2005, 2005/17/0090).

Dem Beschuldigten war hinsichtlich beider Übertretungen zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Beschuldigte gab im Verwaltungsstrafverfahren an, dass in keinem Gesetzestext die betreffende Rasse Fold angeführt sei und es keine zugänglichen Gutachten oder jegliche Information oder Hinweise seitens der Behörde gebe, dass die Rasse Fold in den Qualzucht-Paragrafen falle. Der Amtstierarzt habe ihm keinen österreichischen Gesetzestext vorlegen können, aus dem hervorgehe, dass die Zucht dieser Rasse verboten sei. Ihm sei nicht klar, ob es sich um eine Qualzucht handle. Er züchte seit 17 Jahren, habe sich nichts zu Schulden kommen lassen und sei bis zu dem Datum auch der Meinung, nichts Unrechtes zu machen. Aufgrund der Gesetzeslage sei es für ihn als Züchter nicht möglich, sich zu orientieren ob es legal sei, oder nicht. Dass die Aufforderung zur Rechtfertigung nach über einem Jahr zugestellt wurde, komme ihm nicht rechtens vor, da man nach dieser Zeit vieles nicht mehr genau wisse und somit auch Details verschwunden seien, die eine ordentliche Rechtfertigung seinerseits ermöglichen würden. Es sei ihm bekannt gewesen, dass diese Rasse bei falscher Verpaarung (Fold X

Fold) vereinzelt Probleme habe. Dies sei bei seiner Zucht jedoch nicht gemacht worden. Es sei immer nur mit „Normal-Ohr“ verpaart worden. Bis Dato sei bei dieser Verpaarung noch keine Katze krank geworden, habe Schmerzen gehabt oder hätte Abnormitäten im Bewegungsablauf gezeigt. Die Rasse sei Jahrzehntlang ohne Probleme gezüchtet worden. Für ihn sei der „Qualzuchtparagraph“ eine Falle für ordentliche Züchter, da keine Rasse benannt werde. Er habe die Katzen jedoch in der Folge der Aufforderung durch den Amtstierarzt umgehend kastrieren lassen.

Den Ausführungen des Beschuldigten ist, gestützt auf die Ausführungen des Amtstierarztes, entgegenzuhalten, dass bei einer Zucht auf Kippohren immer damit gerechnet werden muss, dass auch bei einem Teil der nicht reinerbigen Nachzucht Knorpel- und Knochenschäden auftreten, die zu dauerhaften Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich sind eindeutig und schließen Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, von der Zucht sowie auch von Erwerb oder Ausstellung aus. Der Gesetzestext wurde abstrakt verfasst und erläutert nicht jeden erdenklichen Einzelfall, weshalb auch einzelne Rassen im Gesetz nicht angeführt wurden. Bei der Rasse „Scottish Fold“ sind anhand der Kippohren die Qualzuchtmerkmale für den Züchter leicht zu erkennen und die damit verbundenen Knorpelschäden, die zu Schmerzen, Schäden und Leiden führen, vorhersehbar.

Gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 70/2016 iVm § 31 Abs. 4 und § 44 Abs. 17 TSchG liegt bei bestehenden Tierrassen bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 nur dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen wird, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle gewährleistet werden kann. Eine solche Dokumentation hat der Beschuldigte jedoch nicht geführt.

Dem Beschuldigten konnte aus den angeführten Gründen zumindest Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Hinsichtlich des Vorwurfes der fehlenden Registrierung gab der Beschuldigte an, dass er die betreffenden Tiere in der falschen Datenbank („Tasso“, größte Tierdatenbank; lt. Amtstierärztlichen Gutachten vom 09.07.2020 waren die Tiere auf „petpool“ gemeldet) registriert gehabt habe. Ihm sei nicht klar gewesen, dass nur Animaldata dies mit der Behörde abgleiche. Er habe die Registrierung nach Anweisung durch den Amtstierarzt erledigt.

Die Katzen waren zum Zeitpunkt der beiden Kontrollen am 28.05.2020 und am 03.07.2020 nicht in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert. Dass der Beschuldigte dachte, die Registrierung in den Datenbanken „Tasso“ oder „petpool“ sei ausreichend, befreit ihn von der fristgemäßen Registrierung nicht.

Der Beschuldigte hat demnach die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht und war daher nach den vorangeführten Bestimmungen zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung war Folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

GILMSTRASSE 2, 6020 INNSBRUCK, ÖSTERREICH <http://www.tirol.gv.at/innsbruck/>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400 Hypo Tirol Bank AG

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich beider Spruchpunkte konnte die Unbescholtenheit des Beschuldigten nicht als Milderungsgrund gewertet werden, weil der anzuwendende Strafsatz (§ 38 Abs. 1 TSchG bzw. § 38 Abs. 3 TSchG) Unbescholtenheit voraussetzt. Wäre der Beschuldigte einschlägig vorbestraft, wäre dies nicht als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafrahmens zu werten, sondern käme jeweils der höhere Strafsatz zur Anwendung. Es waren somit keine Umstände als mildernd zu werten.

Erschwerend war hinsichtlich Spruchpunkt 2.) zu werten, dass sich die Verwaltungsübertretung auf sämtliche der gehaltenen Katzen bezog.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen hat der Beschuldigte im Verfahren bekanntgegeben, dass er seit der Pandemie fast arbeitslos sei und unter der Geringfügigkeitsgrenze lebe sowie sorgepflichtig für seine minderjährige Tochter sei. Er lebe vom Einkommen der Ehegattin sowie der Kinderbeihilfe und dem Unterhalt, welchen seine Ex-Ehegattin zu entrichten habe.

Dies vorangestellt, erachtete die erkennende Behörde unter Würdigung des geschilderten Sachverhaltes und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten eine Geldstrafe von

- 1.) € 500,-- in Bezug auf den Strafrahmen von bis zu € 7.500,00;
- 2.) € 200,-- in Bezug auf den Strafrahmen von bis zu € 3.750,00;

als schuld- und tatangemessen. Die Höhe der verhängten Geldstrafen war jeweils aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1.
2. Tierschutzombudsperson Dr. Martin Janovsky, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck (per E-Mail an tierschutz@tirol.gv.at)

Ergeht abschriftlich zur Kenntnis an:

1. Amtstierarzt
2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien (per E-Mail an post@sozialministerium.at)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Schaur Lisa